



E-Scooter

Seit einigen Jahren sind E-Scooter als Fortbewegungsmittel in Österreich in Gebrauch.

Nachdem sie auf öffentlichem Verkehrsgrund genutzt werden, gibt es auch Richtlinien für die richtige und sichere Nutzung.

In diesem Folder sind die wichtigsten dieser Regeln beschrieben.



Impressum

Herausgeber:

Landespolizeidirektion Wien, Büro Öffentlichkeitsarbeit
Schottenring 7-9, 1010 Wien

Fotonachweis: LPD Wien, Bernhard Elbe

Gestaltung: BMI Referat I/C/10/a –

Strategische Kommunikation und Kreation

Druck: BMI, Digitalprintcenter, Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien, 2025

polizei.gv.at

WIEN ROLLT SICHER

Anleitung zur sicheren Nutzung
von E-Scootern



POLIZEI 



Die Straßenverkehrsordnung* und das Kraftfahrzeuggesetz geben vor, was im Straßenverkehr erlaubt oder verboten ist, wie sich Verkehrsteilnehmer zu verhalten haben oder Fahrzeuge ausgestattet sein müssen. Folgende Gesetzesauszüge betreffen die Verwendung von E-Scootern:



ERLAUBT

Geräte: **Höchste zulässige Motorleistung:**
max. 600 Watt und



Bauartgeschwindigkeit: max. 25 km/h



Benutzer:

Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und mit einer mind. 16-jährigen Begleitperson oder

Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und im Besitz eines Fahrradausweises

Leih-Scooter Nutzer: nur unter Einhaltung aller Nutzungsbestimmungen (**Achtung:** die meisten Geräte sind erst für Personen ab 18 Jahren erlaubt)



VERPFLICHTEND

Verhalten:



Korrekte Nutzung der Verkehrswege:

Grundsätzlich sind alle Radfahranlagen zu nutzen (Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen)

Sind keine Radfahranlagen vorhanden:

Verpflichtung zur Nutzung der Fahrbahn

Ausstattung:



Eine wirksame Bremsvorrichtung

Rückstrahler oder Rückstrahlfolien (nach vorne weiß, nach hinten rot, zur Seite gelb)

Bei Dunkelheit und schlechter Sicht:

Weißes Licht nach vorne, rotes Rücklicht hinten



EMPFOHLEN



„Denk daran:

Ein Helm schützt dich vor schweren Verletzungen – daher: Trag stets einen Fahrradhelm!“



VERBOTEN

Verhalten:



Fahren im beeinträchtigten Zustand etwa durch Alkohol oder Suchtgift (Grenze: 0,8 Promille – wie beim Fahrrad)

Fahren auf dem Gehsteig, Gehweg und Schutzweg (in der Längsrichtung – wie beim Fahrrad)

Fahren gegen die Einbahn, wenn keine Ausnahme für Fahrräder besteht

Gleichzeitige Benützung eines Gerätes durch mehrere Personen

Telefonieren während der Fahrt

Verkehrsbehinderndes Abstellen auf Gehsteigen:

- Das Abstellen eines privaten Scooters ist nur auf Gehsteigen mit Mindestbreite von 2,5 m erlaubt
- Das Abstellen eines Leih-Scooters ist nur bei Mindestbreite des Gehsteiges von 4 m sowie in gekennzeichneten Abstellzonen erlaubt (Verordnung der Stadt Wien)